

Satzung

der Stadt Borkum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.12.1985

in der Fassung

der 1. Änderungssatzung vom 29.05.1997
der Euroanpassungssatzung vom 31.07.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.S.382) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl.S.29) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 31.07.2001 folgende Satzung der Stadt Borkum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Borkum werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Zeugnisse, Bescheinigungen und Beglaubigungen und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweis der Bedürftigkeit,
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung,

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10,-- € überschreiten.
- (4) Der zu erstattende Betrag wird so abgerundet, dass er durch 1,-- € teilbar ist.

§ 7

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses anhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Borkum, den 31. Juli 2001

STADT BORKUM

Bürgermeisterin LS Stadtdirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Borkum vom 31.07.2001

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Gegenstand	Gebühren in Euro
1. Vervielfältigungen	
1.1 mit Fotokopier-Geräten je angefangene Seite	
1.1.1 bis zum Format DIN A 4	0,15 €
1.1.2 im Format DIN A 3	0,25 €
1.2 Ausdruck aus der EDV	
1.2.1 Ausdruck aus der EDV 1. Seite	2,55 €
1.2.2 jede weitere Seite	0,15 €
1.3 Lichtpausen	
1.3.1 bis zum Format DIN A 3	2,55 €
1.3.2 bis zum Format DIN A 2	3,55 €
1.3.3 über DIN A 2 (linear 3,50 € - 20,00 € bis zu 1,5 qm)	20,00 €
1.3.4 transparente Pausen : Zuschlag 50 %	16,35 €
2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1 Beglaubigung von Unterschriften	2,55 €
2.2 Beglaubigung von	
2.2.1 Abschriften je Seite	
2.2.1.1 der Erstaufbereitung	2,55 €
2.2.1.2 der Durchschrift	1,25 €
je Seite des ersten Abdrucks	1,00 €
zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	0,50 €
2.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Inland	2,55 €
2.4 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 €
<i>Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.</i>	
2.5 Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 €
2.6 Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung Eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis nach § 28 BauGB)	20,00 €

Anmerkung zu Nr. 2.:

Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskosten-

	satzung wird Bezug genommen.	
3	Akteneinsicht	
3.1	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.1.1	Grundgebühr	15,00 €
3.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	5,00 €
4	Ausfertigung von Schreiben, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	5,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 153,00 €
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
6.1.1	bis zu 5.100,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
6.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.100,00 €	5,00 €
6.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
6.2.1	bis zu 5.100,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00 €
6.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.100,00 €	5,00 €
6.2.3	Erklärungen über den Verzicht auf die Ausübung des Vor- und/oder Wiederkaufrechtes, Löschungsbewilligungen für Auflassungsvormerkungen über Vor- und/oder Wiederkauf	0,1 v.H. des in dem zugrundeliegenden Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises; bei Löschungsbewilligungen über Vor- und/oder Wiederkauf
	pauschal	76,60 €

Anmerkung zu Tarif-Nr. 6:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung

7	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundemarken	1,00 €
8	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen bei einem überschlägig ermittelten Wer von	
8.1	bis zu 5.100,00 €	5,00 €
8.2	über 5.100,00 € bis 10.200,00 €	10,00 €
8.3	über 10.200,00 € bis 25.500,00 €	15,00 €
8.4	über 25.500,00 € bis 51.100,00 €	20,00 €
8.5	über 51.100,00 € bis 127.800,00 €	25,00 €
8.6	über 127.800,00 € bis 255.600,00 €	30,00 €
8.7	über 255.600,00 €	35,00 €
9	Erschließungsbescheinigungen	
9.1	erste Ausfertigung	5,00 €
9.2	für jede weitere Ausfertigung	2,55 €
10	Für jedes Tätigwerden zur Behebung von Mängeln, die durch Arbeiten Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen städt. Anlagen entsteht.	25,00 €
11	Entwässerungsgenehmigungen	
11.1	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Borkum	10,00 €
11.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
11.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach der Entwässerungssatzung	51,00 €
12	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung Anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, entsprechend der Anlage zu diesem Kostentarif.	25,00 € bis 767,00 €

Anlage**zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Borkum vom 31.07.2001****Rechtsbehelfskosten bei einem
Streitwert bis**

Wert	Gebühr
260,00 €	25,00 €
515,00 €	30,00 €
770,00 €	36,00 €
1.030,00 €	40,00 €
1.280,00 €	46,00 €
1.540,00 €	50,00 €
2.050,00 €	60,00 €
2.560,00 €	70,00 €
3.070,00 €	75,00 €
3.580,00 €	82,00 €
4.100,00 €	90,00 €
4.600,00 €	100,00 €
5.120,00 €	105,00 €
6.140,00 €	115,00 €
7.160,00 €	125,00 €
8.180,00 €	135,00 €
9.200,00 €	145,00 €
10.230,00 €	155,00 €
12.785,00 €	175,00 €
15.340,00 €	195,00 €
17.895,00 €	210,00 €
20.450,00 €	230,00 €
23.000,00 €	245,00 €
25.555,00 €	265,00 €
30.665,00 €	290,00 €
35.775,00 €	315,00 €
40.885,00 €	340,00 €
46.000,00 €	365,00 €
51.105,00 €	395,00 €
66.440,00 €	425,00 €
81.780,00 €	455,00 €
97.115,00 €	490,00 €
112.450,00 €	525,00 €
127.785,00 €	560,00 €
153.350,00 €	595,00 €
178.915,00 €	635,00 €
204.500,00 €	675,00 €
230.045,00 €	710,00 €
255.610,00 €	750,00 €

255.611,00 €

770,00 €